

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
"Tageblatt", Riesfa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 183.

Dienstag, 10. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesfa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabeabendes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Streifenpaltens 43 zum dreizehnteiligen 18 Pfg. (Solahpreis 12 Pfg.) Beiräuber und inoffizieller Cop nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesfa. — Geschäftsstelle: Weststraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Pöhl in Riesfa.

Ausnahmen von Brotgetreide der Selbstbesüßiger betr.

Denjenigen Landwirten, die auf die von der Königl. Amtshauptmannschaft unterm 12. vorigen Monats erlassene Bekanntmachung ordnungsgemäß bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gemeldet haben, daß sie im neuen Erntejahr 1915/16 von dem Rechte der Selbstbesüßigung gemäß § 6 Absatz 1a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 Gebrauch machen wollen, wird hiermit gestattet, das zur Brotverfertigung der von ihnen zu besüßigenden Personen zunächst für 1 Monat, d. i. vom 15. August bis 15. September, erforderliche Brotform aus ihren Vorräten auszuwählen zu lassen.

Da gemäß der obenangelegenen Bestimmung für jede zu besüßigende Person 9 kg Brotgetreide monatlich verwendet werden dürfen, können die in Frage kommenden Landwirte sonach jezt soviel mal 9 kg Brotgetreide auswählen lassen, als sie Personen zu besüßigen haben. Die Auswahl größerer Mengen ist unzulässig.

Die Landwirte haben sich vorher von der Gemeindebehörde ihres Wohnortes — Stadtrat, Gemeindevorstand — eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, daß sie Selbstbesüßiger sind und wieviel Personen sie zu besüßigen haben. Diese Bescheinigung ist dem betr. Mühlenbesitzer mit vorzulegen.

Die Mühlen haben an der Hand dieser Bescheinigung streng darauf zu sehen, daß die Landwirte nicht mehr Korn ablefern, als sie nach Vorstehendem für einen Monat auswählen zu lassen berechtigt sind.

Die Abgabe von Brotform seitens der Selbstbesüßiger direkt an die Bäder zwecks Vierterung von Brot kann nicht weiter zugelassen werden und wird hiermit ausdrücklich verboten, die Landwirte haben vielmehr das Korn in einer Mühle auswählen zu lassen und das Mehl, sofern sie nicht selbst baden bez. leihern in der betr. Mühle geschleht, zum Bäder zu geben.

Für das Mählen ist der Mähllohn und für das Baden der Badlohn bar zu bezahlen. Es ist die volle Menge Mehl bez. Brot einzutauschen, die den zum Auswählen bez. Baden hingegabenen Mengen Getreide bez. Mehl entspricht — siehe auch Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 7. März 1915.

Uebrigens hat der Selbstbesüßiger noch die aus dem hingegabenen Getreide ermahlene Mele zu erhalten.

Ueber den Austausch haben Mühlen und Bäder gemäß der vorangelegenen Bekanntmachung nach dem dort vorgeschriebenen Muster genau Buch zu führen. Die Bäder haben, da sie Brotform nicht mehr annehmen dürfen, in Spalte 2 dieses Musters: „Eingeliefert am Roggen oder Mehl in Pfunden“ das Wort Roggen zu streichen.

Wegen Auswahl der für die weitere Versorgungszeit, also vom 15. September ab, erforderlichen Brotgetreidemengen werden rechtzeitig weitere Bestimmungen erlassen werden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 9. August 1915.

86 F.F.II. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Sperrung des Eisverkehrs.

Das Ersatz-Bataillon des 2. Königl. Sächs. Pionier-Bataillon Nr. 22 in Riesfa wird am Freitag, den 13. August 1915 bei Forberge und am Freitag, den 20. August 1915 bei Schepa von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags Brückenschläge über die ganze Elbe vornehmen, wofür folgende Anordnungen getroffen werden:

1. Während der Dauer der Uebungen ist der Eisstrom für die Schifffahrt im Allgemeinen gesperrt und kann nur Rücksicht auf den ungehinderten Verkehr der Personendampfer genommen werden und nach Möglichkeit auf den der Eisguldampfer ohne Anhang, die sich zur Fahrplanmäßigen Zeit der Personendampfer an der Brücke einfinden. Ausgenommen von der Durchfahrt sind Rettendampfer auch ohne Anhang, und die Fährerel.

2. Während der Dauer der Uebung hat die Talschifffahrt bei Moritz und Ränchrig, wenn nötig an der Rosenmühle vor Anker zu gehen. Die Fährerel hat bei der Rosenmühle und weiter aufwärts zu stellen.

3. In jedem Falle muß das Fahrwasser für entgegenkommende und überholende Schiffe, sowie für die Fährerel freigehalten werden.

4. Hierzu werden für die Talschifffahrt bei Moritz, für die Bergschifffahrt bei Schepa je 1 Ankerposten ausgestellt. Der Standpunkt dieser Posten wird durch 2 an einer Stange übereinander befestigte rote Flaggen oder Bälle gekennzeichnet.

5. Außerdem werden 800 m oberhalb der Brückenstelle die gleichen Zeichen sichtbar gemacht. Ueber diese Zeichen hinaus dürfen nur die zum Durchfahren berechtigten Talschiffe fahren und sich bis auf 500 m der Brücke nähern. Die Bergschifffahrt hat 300 m unterhalb der Brücke zu halten. (Polizeiordnung § 20.)

6. Der Durchschiff darf nur dann durchfahren werden, wenn auf den beiden Endpontons an der Durchschiffstelle blaue Flaggen gezeigt werden. (Polizeiordnung §§ 18 und 19.)

7. Bei geöffneten Brücke regelt die Durchfahrt der Schiffe ein Stromaufsichtsbeamter. Bei gleichzeitiger Ankunft von Personen- und Eisguldampfern müssen die Personendampfer zuerst durchgelassen werden.

8. Dampfschiffe dürfen nur langsam durch die Brücke fahren und nur soviel Kraft anwenden, als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt erforderlich ist. (Polizeiordnung §§ 18 und 19.)

9. Den Anordnungen der Stromaufsichtsbeamten, der Ankerposten und der Pioniertruppe ist Folge zu leisten.

10. Zu widerhandlungen werden auf Grund der Polizeiordnung bestraft. Insbesondere wird auf § 3 der Polizeiordnung verwiesen.

Riesfa, den 9. August 1915.

Nr. 484 X. Die Königl. Amtshauptmannschaft als Eisstromamt.

Ueber den Nachlaß des Fleischermeisters Paul Otto Strehle in Gröba wird heute am 9. August 1915, vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Friedrich in Riesfa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. September 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Vertheilung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintrittensfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 6. September 1915, vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. September 1915, vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an die Erben des Gemeinschuldners verabfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 4. September 1915 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesfa.

Polizeistunde.

Auf Grund des § 5 des Polizei-Regulativs, das Prostituierten-Wesen in der Stadt Riesfa betreffend, vom 1. Februar 1896 wird über die Schankwirtschaft

„Weißes Schloß“

des Schankwirtes Paul Winkler, hier, Hauptstraße Nr. 1, von heute ab Polizeistunde auf abends 10 Uhr verhängt.

Wer in dieser Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der diesbezüglichen Verordnungen oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 385 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 10. August 1915.

Schr.

Anzeige von Delfrüchten betr.

1. Wer im Bezirke der Stadt Riesfa je bei Beginn eines Kalendervierteljahres aus Naps, Nüssen, Hederich und Rabison, Dostter, Rohu, Lein und Hanf gewonnene Früchte

a. aus der inländischen Ernte,

b. die vor dem 17. Juli 1915 in das Reichsgebiet eingeführt sind,

c. die künftig aus dem besetzten Gebiete des Auslandes eingeführt werden,

in Gewahrsam hat, hat die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren dem Räte der Stadt Riesfa spätestens bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres anzuzeigen.

Die erstmalige Anzeige hat sofort nach Erlaß dieser Bekanntmachung, spätestens binnen 3 Tagen schriftlich zu erfolgen. Besondere Vordrucke für Anzeigen werden nicht ausgegeben.

2. Mit der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, welche Vorräte vom Anzeigenden als solche beansprucht werden, die nicht dem Kriegsaussschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern sind.

Es können als solche beansprucht werden:

a. bei Beinsamen Vorräte, die vom 17. Juli 1915 ab in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentnern zurückgehalten werden;

b. die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebes des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);

c. die Delfrüchte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatwecken gewonnen werden;

d. Vorräte, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlich sind.

3. Vorräte, die vom 17. Juli 1915 an in der Hand desselben Eigentümers insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen, sind nicht anzeigepflichtig.

4. Bei der Anzeige ist mit anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab er zur Lieferung bereit ist. (§ 4 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. Juli 1915, Reichsgesetzblatt S. 439.)

5. Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird nach § 10 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. Juli 1915 mit 6 Monaten Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 10. August 1915.

Fnd.

Das von hiesigen Einwohnern durch Nehrenlesen gesammelte Getreide, das ebenso wie die ganze diesjährige Ernte für den Kommunalverband beschlagnahmt ist, ist nungehend an Herrn Bädermeister Neubert in Gröba, Strehlaer Straße 9, gegen eine festgesetzte Entschädigung abzuliefern. Verwendung des gesammelten Getreides im eigenen Haushalt und für eigene Zwecke ist strafbar.

Gröba, am 9. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeithain.

Mittwoch von vormittag 7 Uhr ab gelangt Rindfleisch, Pfund 60 P. und nachmittag von 5 Uhr ab Schweinefleisch (gekocht), Pfund 60 P. zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.